

**Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
für Zulassungs-, Aufnahme- und
Vertretungsangelegenheiten**

§ 1

**Zulassung, Aufnahme (§ 3 EuRAG und § 206
BRAO) sowie Eingliederung (§ 11 EuRAG)**

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO), ohne dass bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft besteht, wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung zusammen gestellter Anträge nach Absatz 1 und 2 wird eine gemeinsame Gebühr in Höhe von 450,00 Euro erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) bei bestehender Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (5) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwalt (§ 6 BRAO) bei bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro erhoben.
- (6) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nach § 3 EuRAG oder § 206 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (7) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Eingliederung nach § 11 EuRAG wird eine Gebühr in Höhe von 350,00 Euro erhoben.
- (8) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als

Berufsausübungsgesellschaft mit bis zu 10 Gesellschaftern (§ 59f BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro erhoben. Sie erhöht sich um 30,00 Euro je weiterem Gesellschafter.

§ 2

Änderung der Zulassung

- (1) Für einen Antrag gemäß § 46b Abs. 3 BRAO auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder eine geänderte Tätigkeit wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Anträgen auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung im Sinne des § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 bestimmte Gebühr wird für jeden zu prüfenden Antrag gesondert erhoben.

§ 3

Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme eines Rechtsanwalts oder eines Syndikusrechtsanwalts aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer (§ 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 125,00 Euro erhoben.
- (2) Für die Aufnahme eines Aufsichts- oder Geschäftsführungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer (§§ 59m Abs. 3, 27 Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro erhoben.

§ 4

Zweigstelle, (Zweig-) Niederlassung und weitere Kanzlei

Die Gebühr für die Registrierung der Einrichtung oder der Verlegung einer Zweigstelle, einer Zweigniederlassung oder einer weiteren Kanzlei beträgt 30,00 Euro.

§ 5

Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung einer Vertretung (§ 53 Abs. 3 Satz 2 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung einer Vertretung von Amts wegen (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO) und für die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (§ 46c Abs. 6 BRAO).
- (2) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BRAO auf Bestellung einer Vertretung oder auf Gestattung, den Beruf des Rechtsanwalts selbst auszuüben, beträgt 30,00 Euro.

§ 6

Befreiung von der Kanzleipflicht/Zweigniederlassungspflicht

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht oder der Zweigniederlassungspflicht (§§ 59m Abs. 5 Satz 2, 29a Abs. 2 und 3, 30 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben.

§ 7

Gebühren im Zusammenhang mit dem Verzeichnis nach § 31 Abs. 4 BRAO und dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) sowie bei Änderungen nach § 59g Abs. 4 BRAO

Für die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV) wird eine

Gebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Das gleiche gilt für die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen hierzu.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Die jeweilige Gebühr wird mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf oder mit Kenntnis der Rechtsanwaltskammer von den die Gebühr auslösenden Umständen fällig. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.